

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihrem Profil zur Wahlbewerbung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, dass Sie sich als Bewerber*in für die Wahl für den Seniorenbeirat der Stadt Rheda-Wiedenbrück den Wahlberechtigten vorstellen können.
Ihre personenbezogenen Daten werden insoweit öffentlich gemacht, als die von Ihnen in diesem Formular angegebenen Informationen gemeinsam mit den Angaben der anderen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in einer Übersicht zusammengefasst werden. Diese Übersicht wird automatisch allen Wahlberechtigten des jeweiligen Ortsteils, in dem Sie und ggf. weitere Personen kandidieren, zusammen mit den Briefwahlunterlagen zugesandt.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem § 7 der Geschäfts- und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rheda-Wiedenbrück.
2. Sie sind nicht dazu verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag als Bewerber*in für den Seniorenbeirat wird dadurch nicht berührt. Die Präsentation der eigenen Person in einem Profil für die Wahlbewerbung ist freiwillig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der hier angegebenen personenbezogenen Daten ist die Person, die die Angaben gemacht und das Formular unterzeichnet hat.
Nach Einreichung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter, Postanschrift: Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück; E-Mail: Wahlamt@rh-wd.de, ist dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Die personenbezogenen Daten in den zugelassenen Wahlvorschlägen, sowie das Ergebnis der Wahl, werden mittels Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (s. auch § 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung und § 9 der Geschäfts- und Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Rheda-Wiedenbrück).
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte, Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist bis zum Wahltag können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter der Voraussetzung des § 18 Absatz 1 und 2 KWahlG in Verbindung mit § 27 KWahlO (Mängelbeseitigungsverfahren) verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.